



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2009/08322**
Datum: 06.10.2009
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Heft, Uwe
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.10.2009	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Uwe Heft (Fraktion DIE LINKE.) zum Schutz der Bevölkerung vor Umgebungslärm

Zum Schutz der Bevölkerung vor Umgebungslärm sind u.a. auch die jeweiligen Kommunen verpflichtet im Sinne des „Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ Maßnahmen zur Lärminderung zu ergreifen.

1. Welchen Stand hat die Lärmkartierung für die Stadt Halle (Saale)?
2. Welchen Stand hat die Erarbeitung, Veröffentlichung, Verabschiedung und Umsetzung des Lärmaktionsplanes für die Stadt Halle (Saale)?
3. In welchem Umfang wurde bisher die Öffentlichkeit bei der Erstellung des Lärmaktionsplanes für die Stadt Halle (Saale) einbezogen?
4. Welche Quellen des Umgebungslärms finden sowohl in der Lärmkartierung als auch dem Lärmaktionsplan ihren Niederschlag?
5. Welche Kriterien sind im Lärmaktionsplan für die Stadt Halle (Saale) festgelegt, um Maßnahmen zur Lärminderung zu ergreifen?
6. Welche Maßnahmen zur Minderung des Umgebungslärms – insbesondere verursacht durch Straßen-, Luft- und Schienenverkehr im bzw. am Rande des Stadtgebietes Halle (Saale) – hält die Stadtverwaltung Halle (Saale) für geeignet, um die Bevölkerung im Sinne der Richtlinie 2002/49/EG zu schützen?

gez. Uwe Heft
Stadtrat

Sitzung des Stadtrates am 28.10.2009

Anfrage des Stadtrates Uwe Heft (Fraktion DIE LINKE.) zum Schutz der Bevölkerung vor Umgebungslärm

Vorlagen-Nummer: V/2009/08322

TOP: 8.8

Zum Schutz der Bevölkerung vor Umgebungslärm sind u.a. auch die jeweiligen Kommunen verpflichtet im Sinne des „Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ Maßnahmen zur Lärminderung zu ergreifen.

7. Welchen Stand hat die Lärmkartierung für die Stadt Halle (Saale)?
8. Welchen Stand hat die Erarbeitung, Veröffentlichung, Verabschiedung und Umsetzung des Lärmaktionsplanes für die Stadt Halle (Saale)?
9. In welchem Umfang wurde bisher die Öffentlichkeit bei der Erstellung des Lärmaktionsplanes für die Stadt Halle (Saale) einbezogen?
10. Welche Quellen des Umgebungslärms finden sowohl in der Lärmkartierung als auch dem Lärmaktionsplan ihren Niederschlag?
11. Welche Kriterien sind im Lärmaktionsplan für die Stadt Halle (Saale) festgelegt, um Maßnahmen zur Lärminderung zu ergreifen?
12. Welche Maßnahmen zur Minderung des Umgebungslärms – insbesondere verursacht durch Straßen-, Luft- und Schienenverkehr im bzw. am Rande des Stadtgebietes Halle (Saale) – hält die Stadtverwaltung Halle (Saale) für geeignet, um die Bevölkerung im Sinne der Richtlinie 2002/49/EG zu schützen?

Antwort der Verwaltung zu 1.

Lärmkartierung und auch die Lärmaktionsplanung der Stadt Halle (Saale) sind, wie im Gesetz vorgesehen, bearbeitet und fertiggestellt.

Rechtliche Grundlage für Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung ist die EG-Umgebungslärmrichtlinie vom 25.06.2002 (Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlamentes), die schließlich 2005 in deutsches Recht umgesetzt wurde (Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24.06.2005. BGBl 2005 I Nr. 38, ausgegeben am 29.06.2005). Damit wurden in das BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) ein sechster Teil mit dem Titel „Lärminderungsplanung“ und die Paragraphen 47a bis 47f eingefügt. Ergänzt wird das BImSchG durch die 34. BImSchV, welche die Details für die Erstellung der Lärmkarten regelt. Die Mindestanforderungen an Aktionspläne sind im Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie genannt. Eine förmliche Beschlussfassung über die Aktionspläne ist im Gesetz nicht vorgesehen. Der Umfang der Beteiligung der Öffentlichkeit ist im obigen Bundesgesetz geregelt.

Antwort der Verwaltung zu 2.

Die Lärmaktionsplanung der Stadt Halle (Saale) ist, wie im Gesetz vorgesehen, bearbeitet, und fertiggestellt. Eine förmliche Beschlussfassung ist gegenwärtig nicht vorgesehen. Eine Maßnahme aus der Lärmaktionsplanung ist die Verbesserung der Straßenoberfläche in der Delitzscher Straße. Diese Maßnahme ist in Realisierung befindlich.

Die Verringerung der Verkehrsgeräusche im Böllberger Weg durch Verbesserung der Straßenoberfläche befindet sich in der Planung. Weitere, deutliche Geräuschreduzierungen werden durch die Straßenbaumaßnahmen des Konjunkturpaketes II erreicht werden.

Antwort der Verwaltung zu 3.

Die Öffentlichkeit wurde dem Gesetz entsprechend beteiligt. Die Einwendungen und Hinweise der Öffentlichkeit wurden schriftlich abgewogen und ggf. berücksichtigt.

Antwort der Verwaltung zu 4.

Die Lärmaktionsplanung der Stadt Halle (Saale) behandelt den Straßenverkehrslärm. Die Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes erfolgte mit einer derartig großen Verspätung, dass die entsprechenden Lärmkarten schließlich zeitlich nicht mehr zu berücksichtigen waren. Der Flughafen Leipzig-Halle wies zum Stichtag nicht die notwendige Zahl an Flugbewegungen auf, um der Lärmaktionsplanung zu unterliegen.

Antwort der Verwaltung zu 5.

Die angefragten Kriterien sind im Gesetz festgelegt.

Zwei Bedingungen sind zu erfüllen:

1. Die Verkehrsbelegung der Straße muss mehr als 6 Mio. Kfz/Jahr betragen.
2. Die vom Verkehrsgeräusch betroffene Wohnbebauung wird von einem Geräuschpegel belastet, der die vom Land Sachsen-Anhalt festgelegten Schwellenwerte ($L_{DEN}=65$ dB(A), $L_{Night}=55$ dB(A)) übersteigt.

Antwort der Verwaltung zu 6.

Die Lärmaktionsplanung der Stadt Halle (Saale) betraf lediglich den Straßenverkehr. Dementsprechend wird in dem abschließenden Bericht überwiegend dieser Bereich betrachtet.

Der Katalog möglicher Maßnahmen aus der Halleschen Lärmaktionsplanung ist sehr umfangreich. Er umfasst beispielsweise die Verkehrsvermeidung, eine immissionsgünstige Stadtentwicklung, das Parkraummanagement, das betriebliche Mobilitätsmanagement, die Förderung lärmarmen Verkehrsmittel, die Priorisierung des öffentlichen Verkehrs, die Verkehrsvernetzung, die Förderung des Fahrradverkehrs, die Bündelung und räumliche Verlagerung von Kfz-Verkehren, Geschwindigkeitsreduktionen, die Neugestaltung von Straßenräumen bzw. Straßenoberflächen und den Straßenneu- bzw. -ausbau.

Details sind den Unterlagen der Aktionsplanung zu entnehmen. An dieser Stelle soll vorsorglich darauf hingewiesen werden, dass die Stadt Halle (Saale) über keine rechtlichen Möglichkeiten verfügt lärmregulierend in den Eisenbahn- oder Luftverkehr einzugreifen. Dafür bietet auch die Lärmaktionsplanung keinerlei rechtliche Grundlage.

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister